

Abfallvermeidung durch „Kleidertauschaktionen“ - Förderbedingungen -

- Förderzweck: Durchführung nicht-kommerzieller „Kleidertauschaktionen“ als Beitrag zur Abfallvermeidung durch nachhaltige Wiederverwendung
- Fördersumme: 100 EUR je Veranstaltung, max. zwei Veranstaltungen pro Kalenderjahr und Gemeinde/Teilort mit einer Einwohnerzahl ≥ 1.100
- Voraussetzungen:
1. Motto: „Tauschen statt kaufen“.
Unentgeltliche Abgabe und Abholung von Altkleidern ohne gewerbliche Beteiligung und ohne finanzielle Gegenleistungen. Der Begriff „Altkleider“ umfasst gebrauchte und ungebrauchte Kleidung und Schuhe. Es darf kein Eintrittsgeld oder vergleichbarer Kostenbeitrag erhoben werden.
 2. Nicht gefördert werden insbesondere Verkaufsveranstaltungen mit dem Prinzip „Ware gegen Geld“, auch wenn diese nicht vorrangig mit Gewinnerzielungsabsicht durchgeführt werden.
 3. Die Tauschaktion ist vom Veranstalter öffentlich angekündigt und jedermann zugänglich. Veranstaltungen rein privater Natur werden nicht gefördert.
 4. Die Durchführung ist öffentlich dokumentiert (Pressebericht, Flyer, Aushänge, Dokumente, sonstige Werbemaßnahmen o.ä.).
 5. Das Amt für Abfallwirtschaft wird bei jeder Gelegenheit in der Öffentlichkeitsarbeit und während der Veranstaltung als Unterstützer genannt.
 6. Antragstellung per E-Mail an Fr. Kieninger (c.kieninger@irasbk.de). Eine Auszahlung erfolgt erst nach Durchführung und Nachweis (siehe Punkt 4).
 7. Das Amt für Abfallwirtschaft übernimmt keinerlei organisatorische Aufgaben.
 8. Die Förderaktion beginnt ab dem 01.01.2025 und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann im Ermessen des Landratsamts jederzeit beendet werden. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.